

BGer 9C 349/2017 vom 8. Januar 2018

Bundesgericht, 2018-01-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_349_2017

FR: TF 9C 349/2017 du 8 janvier 2018

IT: TF 9C 349/2017 del 8 gennaio 2018

Regeste

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 und 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG), doch prüft es, unter Berücksichtigung der allgemeinen Pflicht zur Begründung der Beschwerde (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen, sofern allfällige weitere rechtliche Mängel nicht geradezu offensichtlich sind (BGE 141 V 234 E. 1 S. 236 mit Hinweisen). Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann deren Sachverhaltsfeststellung nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG).

E. 2.1

Die Vorinstanz hat in E. 5.1 des angefochtenen Entscheids zutreffend dargelegt, dass nach ständiger Rechtsprechung das Sozialversicherungsgericht die Gesetzmässigkeit der Verfügungen in der Regel nach dem Sachverhalt beurteilt, der zur Zeit des Verfügungserlasses gegeben war und Tatsachen, die jenen Sachverhalt seither verändert haben, im Normalfall Gegenstand einer neuen Verfügungen sein sollen (BGE 131 V 242 E. 2.1 S. 243; 121 V 362 E. 1b S. 366). Korrekt sind auch die Ausführungen, wonach das Gericht - bei gegebenen Voraussetzungen - ausnahmsweise aus prozessökonomischen Gründen den das Prozessthema bildenden Streitgegenstand in zeitlicher Hinsicht ausdehnen kann. Darauf wird verwiesen (vgl. auch Urteil 9C_540/2015 vom 15. Oktober 2015 E. 3.1 mit Hinweisen).

E. 2.2

Mit Blick auf die Verfahrensrechte, namentlich auf den Anspruch auf rechtliches Gehör, setzt eine zeitliche Ausdehnung des Streitgegenstandes unter anderem voraus, dass sich die Verwaltung mindestens in Form einer Prozessklärung geäußert hat (vgl. Verweise in E. 2.1 hievore). Diesbezüglich stellte das kantonale Gericht im Rahmen seiner Hauptbegründung fest, die IV-Stelle habe sich zu den nach der streitbetroffenen Verfügung vom 21. November 2014 ergangenen medizinischen Unterlagen (Austrittsbericht der Klinik B._____ vom 9. Februar 2016 sowie eine Vielzahl ärztlicher Zeugnisse des medizinischen Zentrums C._____ zwischen Oktober 2015 und Juni 2016) nicht mehr geäußert. Der Beschwerdeführer bestreitet weder diese Feststellung noch den daraus gezogenen Schluss, es sei in Ermangelung einer "eigentlichen Prozessklärung" nur der bis

zum Verfügungszeitpunkt eingetretene Sachverhalt relevant. Im Gegenteil hält er diese Sicht der Dinge für "grundsätzlich denkbar" und weist eigens auf die Möglichkeit hin, sich für seitherige Veränderungen erneut bei der IV-Stelle anmelden zu können. Weil somit die Beschwerde einer (rechtsgenügenden) Rüge gegen die vorinstanzliche Hauptbegründung entbehrt, besteht für das Bundesgericht kein Anlass zu diesbezüglichen Weiterungen (vgl. E. 1 hievor).

E. 2.3

Am Ergebnis, dass nur der bis zum Verfügungszeitpunkt eingetretene Sachverhalt relevant ist, ändert entgegen der Beschwerde nichts, dass sich die Vorinstanz auch zum Beweiswert danach ergangener medizinischer Berichte äusserte. Der Beschwerdeführer lässt ausser Acht, dass dies einzig im Rahmen einer im Ergebnis unbeachtlichen (vgl. E. 2.2 hievor) Eventualbegründung geschah. Unbehelflich ist auch die Rüge, der angefochtene Entscheid sei wegen dieser Eventualbegründung "aus formeller Sicht unklar". Das kantonale Gericht führte explizit aus, welcher Eventualität mit der Zweitbegründung Rechnung getragen werden soll. Eine Unklarheit ist in diesen Erwägungen, auf welche verwiesen wird, nicht zu erblicken.

E. 2.4

Dass indessen der vorinstanzliche Schluss auf eine Arbeitsfähigkeit von 100 % für leichte bis mittelschwere Tätigkeiten unter Berücksichtigung der Aktenlage nur bis zum 21. November 2014 offensichtlich unrichtig oder anderweitig bundesrechtswidrig wäre, macht der Beschwerdeführer nicht geltend. Weiterungen dazu erübrigen sich (vgl. E. 1 hievor).

E. 3

Die Beschwerde ist offensichtlich unbegründet, weshalb sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG ohne Durchführung eines Schriftenwechsels, mit summarischer Begründung und unter Hinweis auf den kantonalen Gerichtsentscheid (Art. 109 Abs. 3 BGG) erledigt wird.

E. 4

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend hat der Beschwerdeführer die Gerichtskosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.